Die Creditreform Wiesbaden Hoffmann & Nikbakht KG bietet Informationen und Dienstleistungen im Kredit- und Risikomanagement, Forderungsmanagement und Marketing-Services an. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von Creditreform erbrachten Dienstleistungen.

I. Allgemeines

1. Die Nutzung der Dienstleistungen von Creditreform setzt eine bestehende Mitgliedschaft des Kunden im Verein Creditreform Wiesbaden e.V. voraus. Die Begründung dieser Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind in der Vereinssatzung geregelt. Sämtliche Dienstleistungen werden von der Betriebsgesellschaft Creditreform Wiesbaden Hoffmann & Nikbakht KG erbracht und fakturiert.

2. Creditreform führt die Aufträge des Kunden nur nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen durch, ergänzende bzw. abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Es gelten die allgemeinen sowie die geschäftsfeldspezifischen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

4. Vergütungen für Creditreform-Leistungen werden durch den jeweiligen Tarif bzw. die Preisliste bestimmt. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Rechnungen sind ohne Abzug sofort und in Euro zu begleichen. Maßgebend sind die in den jeweils gültigen Preislisten bzw. Tarifen genannten Preise zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6. Creditreform haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch bei ihr zurechenbarem Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Creditreform nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

7. Zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Wiesbaden. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, dass die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

8. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluss oder aber später unwirksam wird.

II. SEPA

1. Creditreform ist berechtigt, auf Basis eines gesondert vereinbarten SEPA-Lastschriftmandates fällige Rechnungsbeträge per Lastschrift von dem vom Kunden benannten Bankkonto einzuziehen.

2. Vorhandene Einzugs-/Lastschriftermächtigungen können auch als SEPA-Lastschriftmandate für SEPA-Basis-Lastschriften genutzt werden. Vor dem ersten SEPA Lastschrifteinzug wird der Kunde unter Mitteilung der notwendigen Mandats- und Referenzdaten unterrichtet werden.
   Das Benachrichtigungs-Schreiben (Pre-Notifikation) kann abweichend von den EU Bestimmungen bis zu einem Tag vor dem Einzug versandt werden.

3. Creditreform behält sich vor, die Pre-Notification mit anderen Informationen, insbesondere mit der Rechnungsstellung, zusammenzufassen. Gleichzeitig ist Creditreform berechtigt, die Pre-Notification in elektronischer Form, beispielsweise als E-Mail zu übermitteln oder dem Kunden über ein Online-Portal zur Verfügung zu stellen.

4. Ein SEPA-Lastschrifteinzug von Creditreform, der zeitlich bis zu 2 Werktagen von dem in der Pre-Notification genannten Einzugstermin abweicht, berechtigt den Kunden nicht zur Rückgabe der Lastschrift aufgrund der zeitlichen Abweichung. Die durch die Rückbuchung einer Lastschrift entstehenden Kosten trägt der Kunde unabhängig vom Grund der Rückgabe; ausgenommen sind Rückgaben aufgrund eines berechtigten Widerspruchs.

III. Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsinformationen

1. Creditreform erteilt Wirtschaftsinformationen über Firmen, Gewerbetreibende und Freiberufler. Ferner erteilt Creditreform Wirtschaftsinformationen über Privatpersonen, soweit diese mit Hilfe der Datenbank der Boniversum GmbH erteilt werden, gelten ergänzend die AGB der Boniversum GmbH.

2. Die Anforderung von Wirtschaftsinformationen gilt als Auftrag, die Informationen in Form einer Wirtschaftsauskunft zu liefern, die Creditreform durch die betriebsübliche Datenanalyse als nach billigem Ermessen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ermittelt hat. Creditreform bietet keine Gewähr für die Vollständigkeit der Informationen, insbesondere nicht für die Einsichtnahme in öffentliche Register. Es bedarf eines speziellen Auftrags, wenn besondere Fragen beantwortet werden sollen.

3. Wirtschaftsinformationen werden auf der Grundlage der in der Datenbank gespeicherten Informationen ohne weitere Überprüfung der Aktualität erteilt.

   Für die Nutzung der Online Datenbank gilt die gesondert vom Kunden zu unterzeichnende Online Nutzervereinbarung. Insbesondere trägt der Kunde die Verantwortung für die missbräuchliche Nutzung der Datenbank Kennungen durch Betriebsangehörige oder Dritte und dabei eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Werden Creditreform Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, dass der Kunde die Daten nicht zu den gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet oder in unzulässiger Weise nutzt, ist Creditreform berechtigt, den Kunden vom Abrufverfahren auszuschließen.

Hat der Kunde Grund zu der Annahme, dass ein unbefugter Betriebsangehöriger oder ein unbefugter Dritter Zugang zu den Datenbank Kennungen erhalten hat, ist Creditreform unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

4. Creditreform kann in Ausnahmefällen die Erteilung einer Auskunft ablehnen oder sich auf mündliche Berichterstattung beschränken.

5. Der Kunde verzichtet gegenüber Creditreform auf die Bekanntgabe der Informationsquellen.

6. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des bestehenden Auskunftsguthabens oder nach gesonderter Vereinbarung, Auskünfte über Unternehmen oder Personen im Bundesgebiet einzuholen. Für Auslands Auskünfte gelten besondere Tarife.

7. Vom Kunden bezogene Wert-/Produktguthaben haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Bis zu 12 Monaten nach Verfall werden sie im Rahmen eines neuen gleichwertigen Abschlusses zurückgenommen.

8. Wert-/Produktguthaben sind nicht übertragbar. Die Einlösung ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages abhängig.

9. Creditreform ist im Falle einer nicht fristgemäßen Zahlung berechtigt, den Kunden vom weiteren Bezug der Creditreform Dienstleistungen bis zur vollständigen Bezahlung auszuschließen.

10. Nach den geltenden Datenschutzbestimmungen setzt die Übermittlung von personenbezogenen Daten voraus, dass der Empfänger sein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Im Hinblick auf die in den Creditreform Wirtschaftsinformationen enthaltenen personenbezogenen Daten verpflichtet sich der Kunde, Wirtschaftsinformationen nur bei Vorliegen dieses Interesses anzufordern und die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses anzugeben. Creditreform ist im Einzelfall berechtigt, das glaubhaft dargelegte Interesse zu überprüfen.

    Der Kunde darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1f i.V.m. Abs. 4 EU-DSGVO zulässig.

11. Creditreform Wirtschaftsinformationen sind nur zum persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt, soweit nichts Anderes ausdrücklich gestattet ist. Die Weitergabe von Creditreform Wirtschaftsinformationen oder Kopien an Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig wie die Einführung in Prozesse.

12. Creditreform fragt im Zuge der Anschriftenermittlung ggf. auch die Umzugsdatenbank der Deutsche Post Adress GmbH ab. Im Falle einer Datenschutzprüfung seitens der Deutsche Post Adress GmbH ist Creditreform berechtigt, die Identität des Kunden und sein berechtigtes Interesse darzulegen.

IV. Geschäftsbedingungen Forderungsmanagement

1. Auftragsgegenstand | Auftragserteilung

1.1. Creditreform übernimmt für den Kunden die Realisierung außergerichtlicher voraussichtlich unbestrittener, nicht titulierter Forderungen, bei denen sich der Schuldner in Verzug befindet, einschließlich einer ersten Zwangsvollstreckung (Mahnverfahren) sowie nachfolgend die Einziehung bereits gerichtlich festgestellter Forderungen nach erster erfolgloser Zwangsvollstreckung (Überwachungsverfahren) gegen den Schuldner. Der Kunde ist berechtigt, bei Auftragserteilung den Auftrag auf das Mahnverfahren oder das Überwachungsverfahren zu beschränken. Für das Forderungsmanagement gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland gelten gesonderte Tarife.

1.2. Mit der Auftragserteilung stellt der Kunde Creditreform alle für die Forderungsbearbeitung erforderlichen Daten und zweckdienlichen Informationen einschließlich über erfolgte Zahlungen zur Verfügung. Beim Überwachungsverfahren übermittelt der Kunde Creditreform den Originaltitel sowie ggf. vorhandene Vollstreckungsunterlagen und Daten erfolgter Zahlungen.

Der Kunde ist Creditreform für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Dies gilt auch und insbesondere im Web-Inkasso.

1.3. Die Forderung gegen den Schuldner wird mit Auftragserteilung an Creditreform in der Höhe abgetreten, in der Creditreform Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Kunden erlangt hat oder erlangt. Creditreform nimmt diese Abtretung an. Creditreform kann vom Schuldner eingehende Gelder mit eigenen Ansprüchen gegen den Kunden verrechnen. Dies gilt auch, wenn Dritte für den Schuldner leisten.

1.4. Die FOM-Vereinbarung kommt durch Annahme des Auftrags bezüglich jeder einzelnen Forderung zustande, soweit Creditreform nicht die Annahme innerhalb von einer Woche ablehnt. Bei dem Upload von Forderungen trägt der Kunde das Risiko für die Übermittlung des Auftrags.

2. Auftragsabwicklung

2.1. Creditreform macht gegenüber dem Schuldner die Hauptforderung und als Nebenforderungen Zinsen und Mahnkosten des Kunden sowie Gebühren, Auslagen, Rechtsanwalts-, Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten, Registergebühren u.a. als dessen Verzugsschaden geltend.

2.2. Creditreform wird die Forderung sachgerecht und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und nach pflichtgemäßem eigenen Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns realisieren; dabei wird sie die berufsrechtlichen Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. beachten.

2.3. Creditreform wird im Rahmen der Forderungsrealisierung schriftliche, ggf. telefonische Maßnahmen sowie Besuche beim Schuldner vor Ort (nach besonderer Absprache und gegen gesonderte Honorierung) einsetzen, erforderliche Ermittlungen durchführen, Zahlungsvereinbarungen schließen und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen veranlassen. Wünscht der Kunde ausdrücklich darüberhinausgehende Maßnahmen, hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten gesondert zu tragen.

2.4. Creditreform ist berechtigt, Zahlungsvereinbarungen zu treffen und Stundungen zu gewähren. Liegen Informationen vor, die einen Vergleich rechtfertigen (Eintragungen in die Schuldnerverzeichnisse, wie die Abgabe bzw. Nichtabgabe der Vermögensauskunft, das Vorliegen von wirtschaftlichen Negativmerkmalen bei Creditreform, Sozialhilfebescheid o. ä.) und verspricht eine gerichtliche Beitreibung keinen kurzfristigen Erfolg, ist Creditreform berechtigt, den Vergleich anzunehmen.

2.5. Ist die Forderung ernstlich bestritten, vermittelt Creditreform den Auftrag an einen Vertragsanwalt und gibt die Forderung an diesen ab, soweit der Kunde bei Auftragserteilung keinen Anwalt bestimmt hat. Ein Mandatsverhältnis kommt direkt zwischen dem Kunden und dem Vertragsanwalt zustande. Der Kunde erteilt dem Vertragsanwalt Vollmacht einschließlich Unter- und Geldempfangsvollmacht.

Der Kunde ermächtigt den Vertragsanwalt, die Korrespondenz, das Berichtswesen und die Abrechnung grundsätzlich über Creditreform vorzunehmen. Der Vertragsanwalt wird die Forderungssache nach Durchführung der gerichtlichen Maßnahmen zur weiteren Einziehung an Creditreform zurückgeben. Die Vergütung des Vertragsanwalts einschließlich Auslagenerstattung richtet sich nach Ziff. 3.5.

2.6. Der Kunde verpflichtet sich, nach Übergabe der Mandate an Creditreform zur Vermeidung einer Parallelbearbeitung nicht mehr über die Forderung zu verfügen oder mit dem Schuldner in Verhandlungen einzutreten oder gegen ihn – unmittelbar oder mittelbar durch Dritte – vorzugehen. Soweit derartige Handlungen im Einzelfall erforderlich sind, stimmt der Kunde diese zuvor mit Creditreform ab. Wenn der Schuldner direkt Kontakt mit dem Kunden aufnimmt, verweist dieser den Schuldner an Creditreform. Der Schriftwechsel mit dem Schuldner ist im Interesse einer einheitlichen Forderungsbeitreibung ausschließlich über Creditreform zu führen.

2.7. Der Kunde wird Creditreform auf Anforderung die Forderung betreffende Unterlagen wie Auftrag, Leistungsnachweis, Korrespondenz u.a. übermitteln.

2.8. Der Kunde wird Creditreform über Zahlungen des Schuldners, die Forderung betreffende Korrespondenz und weitere Vorkommnisse wie zum Beispiel Warenretouren o.a. sofort informieren.

2.9. Creditreform wird dem Kunden Sachstandsberichte nach Absprache in angemessenem Umfang erteilen.

3. Vergütung | Auslagenerstattung | Abrechnung

3.1. Creditreform erhält im Mahnverfahren für seine Tätigkeit bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweiligen Vergütungen und Auslagen gemäß Preisliste/Tarif (Anlage).

Die Vergütungen und Auslagen werden erst mit Beendigung des Inkassoauftrages fällig und sind bis dahin gestundet.

Werden die Vergütungen, mit Ausnahme der stets allein vom Kunden zu tragenden Erfolgsprovision, und die Auslagen nicht als Verzugsschaden vom Schuldner ausgeglichen, schuldet der Kunde die Abgeltung der Vergütungen und Auslagen gemäß Preisliste/Tarif (Anlage); in Höhe der offenen Vergütungen und Auslagen erfolgt die Abtretung gemäß 1.3 an Erfüllungsstatt. Creditreform nimmt die Abtretung an.

Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Creditreform Mahnverfahrens durch Kündigung des Auftrages durch den Auftraggeber zahlt dieser an Creditreform die in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gemäß § 13e RDG bis dahin entstandenen Vergütungen und Auslagen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Creditreform unverzüglich über eingehende Zahlungen des Schuldners zu unterrichten und diese an Creditreform weiterzuleiten. Derartige Zahlungen werden als durch Creditreform herbeigeführt betrachtet. Zahlt der Schuldner die Hauptforderung innerhalb von 24 Stunden nach Forderungsaufnahme an den Auftraggeber, berechnet Creditreform eine reduzierte Geschäftsgebühr und stellt den Vorgang ein.

3.2. Creditreform erhält im Überwachungsverfahren für seine Tätigkeit bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweiligen Vergütungen und Auslagen gemäß Preisliste/Tarif (Anlage). Im Überwachungsverfahren werden die Vergütungen erst mit Beendigung des Auftrags fällig und sind bis dahin gestundet. Creditreform macht die Vergütungen mit Ausnahme der Erfolgsprovision beim Schuldner geltend. Zur Abgeltung der entstandenen Vergütungen gemäß Preisliste/Tarif Ziff. I 2. a) bis d) und der Auslagen Ziff. II – soweit nicht durch Schuldnerzahlung ausgeglichen – erfolgt die Abtretung gemäß 1.3 an Erfüllungsstatt. Creditreform nimmt die Abtretung an.

Im Erfolgsfall steht Creditreform die Erfolgsprovision gemäß Preisliste/Tarif Ziff. I 2 d) aus den eingegangenen Geldern zu, von denen vorher Auslagen und Vergütungen abgezogen werden. Creditreform übernimmt im Überwachungsverfahren das Kostenrisiko und stellt den Kunden damit im Nichterfolgsfall von Kostenbelastungen frei. Dies gilt nicht für Maßnahmen gemäß 2.3 und entsprechende, die zur Durchführung gemäß 2.5 an den Vertragsanwalt vermittelt werden.

3.3. Creditreform ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss bis zur Höhe der entstandenen und voraussichtlich entstehenden Vergütungen und Auslagen zu verlangen bzw. eingehende Schuldnerzahlungen insoweit als Vorschuss einzubehalten.

3.4. Der Kunde ist verpflichtet, auf alle Zahlungen des Schuldners – auch wenn Dritte mit befreiender Wirkung für diesen leisten – die Erfolgsprovision zu zahlen, soweit Maßnahmen von Creditreform mitursächlich für die Zahlung waren sowie im Falle einer von ihm akzeptierten Aufrechnung mit einer Gegenleistung oder einer Warengutschrift auf deren Wert. Dieser Anspruch von Creditreform besteht auch dann, wenn die Zahlung direkt beim Kunden eingeht.

3.5. Der Vertragsanwalt erhält die gesetzlichen Gebühren und Auslagen gemäß RVG, die gegenüber dem Schuldner eingefordert werden. Können diese nicht beigetrieben werden, hat sich der Vertragsanwalt bereit erklärt, zur Abgeltung der im gerichtlichen Mahnverfahren und im Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß § 803 bis 863 und 899 bis 915 ZPO entstandenen Gebühren eine Pauschale gemäß Preisliste/Tarif Ziff. II 2. geltend zu machen; in Höhe des nicht durch die Pauschale gedeckten Teils der gesetzlichen Gebühren tritt der Kunde seinen Erstattungsanspruch gegen den Schuldner an den Vertragsanwalt an Erfüllungs-statt ab.

Die im streitigen Prozess- und sonstigen Zwangsvollstreckungsverfahren entstandenen gesetzlichen Gebühren trägt der Kunde in voller Höhe.

3.6. Der Kunde hat Anspruch auf monatliche Auskehrung der auf die Forderung eingehenden Zahlungen.

3.7. Fremdgelder werden grundsätzlich monatlich abgerechnet und bis spätestens zum 10. des Folgemonats überwiesen. Creditreform verrechnet Geldeingänge gem. § 367 BGB (in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptforderung). Dies betrifft auch Direktzahlungen an den Auftraggeber, diese stehen Zahlungen an Creditreform gleich. Creditreform ist gem. § 387 BGB berechtigt, Guthaben aus Fremdgeldern mit den offenen Forderungen aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen, die mit dem Auftraggeber bestehen, zu verrechnen.

Creditreform übernimmt das Kostenrisiko hinsichtlich der Nichtbeitreibung der Forderung nach Feststellung der Berechtigung (rechtskräftiger Vollstreckungstitel). Das Prozessrisiko verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber.

4. Handakten

Der Kunde ermächtigt Creditreform, zur Forderungsrealisierung übergebene Original-Dokumente sechs Monate nach Erteilung der Schlussabrechnung zu vernichten, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Herausgabe verlangt.

5. Haftung | Verjährung

5.1. Creditreform haftet nur dann für die Verjährung von Forderungen, wenn der Kunde bei Auftragserteilung ausdrücklich auf eine drohende Verjährung hingewiesen hat und Creditreform eine Verjährungskontrolle anhand der übergebenen Daten bzw. Unterlagen möglich ist.

5.2. Creditreform ist zur Vermeidung daraus entstehender Kosten für den Kunden nicht verpflichtet, die Verjährung von Verzugszins- und Vollstreckungskosten-ersatzansprüchen zu verhindern. Eine Haftung von Creditreform ist insoweit ausgeschlossen.

6. Datenschutz | Meldeverkehr

6.1. Creditreform wird die im Rahmen der Forderungsrealisierung DV-mäßig gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und auf Basis der geltenden Datenschutzgesetze verarbeiten. Die mit der Forderungsrealisierung befassten Mitarbeiter von Creditreform sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

6.2. Creditreform ist berechtigt, Daten aus der Forderungsrealisierung unter Beachtung des § 31 Abs. 2 BDSG für die Erteilung von Wirtschaftsauskünften zu nutzen und zu übermitteln.

6.3. Creditreform fragt im Zuge der Anschriftenermittlung ggf. auch die Umzugsdatenbank der Deutsche Post Adress GmbH ab. Im Falle einer Datenschutzprüfung seitens der Deutsche Post Adress GmbH ist Creditreform berechtigt, die Identität des Kunden und sein berechtigtes Interesse darzulegen.

7. Vertragsdauer | Kündigung

7.1. Beendigung

Der Auftrag endet, wenn die Forderung ausgeglichen ist (Voll-/Zahlung/Teil-/Verzicht) oder Creditreform nach pflichtgemäßem Ermessen die Aussichtslosigkeit einer Forderungsrealisierung feststellt; sie ist beim Mahnverfahren auch dann gegeben, wenn eine erste Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist und weitere Maßnahmen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll sind. Für die Vergütungen und Auslagenerstattung gilt für das Mahnverfahren 3.1 bzw. für das Überwachungsverfahren 3.2.

7.2. Kündigung des Mahnverfahrens

Der Auftrag kann bezüglich des Mahnverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Kunde schuldet in diesem Fall die gemäß Preisliste/Tarif Ziff. I 1. bereits entstandenen Vergütungen sowie die Auslagen gemäß Preisliste/Tarif Ziff. II.

7.3. Kündigung des Überwachungsverfahrens

Der Auftrag kann bezüglich des Überwachungsverfahrens erstmals zum Ende des zweiten Jahres nach Aufnahme des Überwachungsverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Kunde schuldet in diesem Fall die entstandenen Vergütungen gemäß Preisliste/Tarif Ziff. I 2 a bis d und Auslagen gemäß Preisliste/Tarif Ziff. II bis höchstens zu einem Betrag entsprechend der im vollen Erfolgsfall erzielbaren Erfolgsprovision sowie bei vorangegangenem Mahnverfahren die nicht durch Schuldnerzahlungen ausgeglichenen Vergütungen und Auslagen (gemäß Preisliste/Tarif Ziff. I 1 bzw. Ziff. II.

7.4. Kündigung des Auftrags bei bevorstehenden Zahlungen

Sind Maßnahmen von Creditreform im Mahn- oder Überwachungsverfahren mitursächlich dafür, dass der Schuldner Zahlungen leistet, Ratenzahlungsvereinbarungen abschließt oder Zahlungen ankündigt, hat der Kunde ungeachtet der Kündigung darauf die Erfolgsprovision und die offenen Auslagen zu zahlen. Direktzahlungen stehen Zahlungen an Creditreform gleich. Die Erfolgsprovision wird jeweils ermittelt aus den Zahlbeträgen bzw. den zu erwartenden Zahlungen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die Vereinbarung Forderungsmanagement gilt im Rahmen des Abschlusses einer Mitgliedschaft bei Creditreform. Nach Beendigung der Mitgliedschaft noch laufende Inkassoverfahren wird Creditreform bis zum Verfahrensabschluss ordnungsgemäß und sachgerecht zu den in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen weiterbearbeiten. Die Vereinbarung kann bezüglich des Creditreform-Mahnverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall die bereits entstandenen Vergütungen sowie die Auslagen einschließlich der gestundeten und/oder abgetretenen Vergütungen.

Bezüglich des Überwachungsverfahrens kann sie erstmals zum Ende des zweiten Jahres nach Aufnahme des Überwachungsverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall sämtliche im kompletten Verfahren entstandenen Kosten, Vergütungen und Auslagen. Während des Creditreform-Verfahrens geleistete Zahlungen des Schuldners, getroffene Ratenzahlungsvereinbarungen oder Vergleiche berechtigen Creditreform bzw. verpflichten den Auftraggeber, ungeachtet der Kündigung, zur Zahlung der Erfolgsprovision auf sämtliche bereits erhaltenen und zukünftige Zahlungen und zur Erstattung sämtlicher Kosten. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftlichkeit kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

9. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Creditreform nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung.

Anlage | Preisliste/Tarif

I. Vergütungen

Creditreform erhält für seine Tätigkeit bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweiligen Vergütungen und Auslagen unter Anwendung von § 13e RDG entsprechend den zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

1. Mahnverfahren

   a. Bearbeitungsvergütung für allgemeine Aktivitäten
   (angelehnt an RVG nach der Höhe der Hauptforderung)

   b. Einigungsvergütung für Mitwirken an Einigung
   (angelehnt an RVG nach der Höhe der Hauptforderung)

   c. Vollstreckungsvergütung
   (angelehnt an RVG nach der Höhe der Gesamtforderung)

2. Überwachungsverfahren

   a. Bearbeitungsvergütung für allgemeine Aktivitäten
   (angelehnt an RVG nach der Höhe der Gesamtforderung)

   b. Einigungsvergütung für Mitwirken an Einigung
   (angelehnt an RVG nach der Höhe der Gesamtforderung)

   c. Vollstreckungsvergütung
   (angelehnt an RVG nach der Höhe der Gesamtforderung)

   d. Erfolgsprovision auf jeweils eingegangene (Raten-)Zahlungen nach Deckung der Auslagen gem. Ziff. II 50 %
   (abweichende Konditionen abhängig von der „Vereinbarung Forderungsmanagement“)

3. Gemeinsame Regelungen für Mahn- und Überwachungsverfahren

   a. Creditreform ist berechtigt, bei Überzahlungen durch den Schuldner und dadurch erforderlicher Rücküberweisung eine angemessene Aufwandspauschale zu berechnen, die von der Überzahlung einbehalten wird.

Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

II. Auslagen

1. Einholung von Informationen und Adressdaten, Registergebühren, u. ä. wie entstanden

   a. Bonitätsprüfung (Verbraucher gemäß § 13 BGB) 15,00 €
   b. Bonitätsprüfung (sonstige Schuldner) 35,00 €
   c. Adressermittlung (Creditreform Datenbestand) 09,30 €

2. Gegnerische Rechtsanwaltsgebühren

3. Vollständige Gebühren des Vertragsanwaltes nach RVG, soweit gesetzliche Gebühren nicht durch Schuldnerzahlungen ausgeglichen wurden

4. Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten wie entstanden